



Bekanntmachung

Bekanntmachungsvermerk

(§ 4 Abs. 1 BekV)

zur

Haushaltssatzung der Stadt Füssen

und der von ihr verwalteten Stiftungen

für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025 wurde vom Stadtrat der Stadt Füssen am 28. Januar 2025 beschlossen und zwischenzeitlich mit Schreiben des Landratsamts Ostallgäu vom 11.02.2025, Az 10-9410.4/1 unter Auflagen und Bedingungen genehmigt.

Sie wurde am 18.02.2025 im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, Zimmer-Nr. B 104 zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde entsprechend § 37 der Geschäftsordnung 2020-2026 durch amtliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel der Stadt hingewiesen. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung unter www.stadt-fuessen.org veröffentlicht.

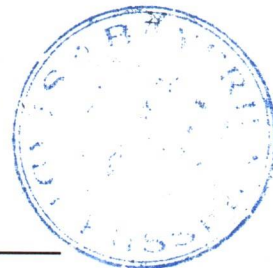
Die Haushaltssatzung trat am 1. Januar 2025 in Kraft

Füssen, den 18.02.2025

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter

I. Bürgermeister





Haushaltssatzung der Stadt Füssen (Landkreis Ostallgäu) und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

	Stadt Füssen	Heilig-Geist-Spitalstiftung	Waisen- und Kinderhort-Stiftung
im Verwaltungshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.839.450 EUR	182.700 EUR	438.100 EUR
und im Vermögenshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.002.200 EUR	99.450 EUR	0 EUR

ab.

§ 2

- (1) Für das Haushaltsjahr 2025 sind bei der **Stadt Füssen** über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (4) Für das Haushaltsjahr 2025 sind bei den **Stadtwerken Füssen** über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.



- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **der Städtischen Forggensee-Schifffahrt** wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Füssen auf **16.190.000 EUR** festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der von der Stadt verwalteten Stiftungen werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Füssen wird auf **8.139.000 EUR** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen der von der Stadt Füssen verwalteten Stiftungen wird festgesetzt auf:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen | 30.400 EUR |
| b) Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen | 73.000 EUR |
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt auf:
- | | |
|---|----------------------|
| a) Stadtwerke Füssen | 1.267.000 EUR |
| b) Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen | 250.500 EUR |

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Füssen, 17.02.25
STADT FÜSSEN


Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

